

RS Vwgh 1980/10/6 2915/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1980

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §10 Abs3;

BewG 1955 §13 Abs2;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 13 heute
2. BewG 1955 § 13 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. BewG 1955 § 13 gültig von 01.01.2016 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
4. BewG 1955 § 13 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

Rechtssatz

Bei Schätzung der Ertragsaussichten iSd § 13 Abs 2 BewG ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Unternehmen der Gesellschaft in der bisherigen Art und Weise, sohin auch unter allfälliger Mitwirkung der bisherigen Gesellschafter fortgeführt wird. In diesem Zusammenhang wird die Untergrenze des gemeinen Wertes als gedachter Veräußerungspreis jedenfalls von der künftigen Ertragslage aus der Sicht des Veräußerers und nicht von der diesbezüglich erwartbaren Situation des gedachten Erwerbers mitbestimmt. Bei Schätzung der Ertragsaussichten iSd Paragraph 13, Absatz 2, BewG ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Unternehmen der Gesellschaft in der bisherigen Art und Weise, sohin auch unter allfälliger Mitwirkung der bisherigen Gesellschafter fortgeführt wird. In diesem Zusammenhang wird die Untergrenze des gemeinen Wertes als gedachter Veräußerungspreis jedenfalls von der künftigen Ertragslage aus der Sicht des Veräußerers und nicht von der diesbezüglich erwartbaren Situation des gedachten Erwerbers mitbestimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978002915.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at